

4151/AB XX.GP

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

Wien, 10. Juli 1998

Die Abgeordneten Kier, Partnerinnen und Partner haben an mich am 15.05.1998 die schriftliche Anfrage Nr. 4435/J, betreffend "Knüpfung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung eines Kindes an den Aufenthaltstitel der Mutter" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Weshalb wird bei der Abwägung, ob einem in Österreich geborenen Kind eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen ist, ausschließlich auf den Aufenthaltstitel der Mutter abgestellt?
2. Aus welchem Grund muß ein Kind, das in Österreich geboren wurde, seinen Antrag auf Niederlassungsbewilligung aus dem Ausland stellen, obwohl dessen Vater unbefristet aufenthaltsberechtigt ist?
3. Wieso wird dem Aufenthaltstitel der Mutter in einem solchen Fall eine größere Bedeutung beigemessen als jenem des Vaters? Ist dafür auch heute noch die überkommene traditionelle Rollenverteilung in der Gesellschaft (Mutter sorgt für Kinder,

Vater ist erwerbstätig) ausschlaggebend?

4. Halten Sie die Ausnahmebestimmung des S 28 Abs. 2 FrG, welcher auf das Aufenthaltsrecht der Mutter abstellt, mit Art. 8

Abs. 2 EMRK für vereinbar, obwohl das Kind auch ein Recht auf Familienleben mit dem Vater hat? Wenn ja, warum? Wenn nein, werden Sie eine Gesetzesnovelle vorschlagen?

5. Halten Sie die Tatsache, daß das Kind eines Ausländers mit unbefristeter Niederlassungsbewilligung kein Aufenthaltsrecht erhält, wenn der nicht aufenthaltsberechtigten Mutter etwas im Sinne der in der Begründung angeführten Beispiele zustößt, für gerechtfertigt? Wenn ja, warum?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

S 28 FrG 97 normiert, daß in Österreich geborene Kinder während ihrer ersten drei Lebensmonate von der Sichtvermerkplicht befreit sind, sofern die Mutter über einen Aufenthaltstitel verfügt oder Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießt.

Das ausschließliche Abstellen auf den Aufenthaltstitel der Mutter ergibt sich somit aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes.

zu Frage 2:

S 14 Abs. 2 FrG 1997 normiert den Grundsatz der Erstantragstellung vom Ausland aus.

Eine Inlandsantragstellung kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des S 28 Abs. 2 leg. cit. - nämlich daß die Mutter

im Besitz eines Aufenthaltsrechtes ist und daher das in Österreich geborene Kind für die ersten drei Lebensmonate für die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes keinen Aufenthaltstitel benötigt - erfüllt sind.

Andernfalls, wenn nur der Vater aufenthaltsberechtigt ist, hat die Erstantragstellung vom Ausland aus zu erfolgen. Diese Konsequenz ergibt sich wiederum aus dem Wortlaut des Gesetzes.

zu Frage 3:

In Österreich geborene Kinder sollen sich nicht a priori "illegal" im Bundesgebiet aufhalten. Daher wurde eine befristete Befreiung von der Sichtvermerkplicht vorgesehen, die der Gesetzgeber jedoch untrennbar mit dem Aufenthaltsrecht der Mutter verbunden wissen wollte. Dies ergibt sich eindeutig aus den EB zur RV zum S 28 FrG 1997.

zu Frage 4:

Die gewählte rechtliche Konstruktion ist entsprechend der EKM mit Art. 8 Abs. 2 EMRK insofern vereinbar, als diese Bestimmung lediglich ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Achtung eines bereits bestehenden Familienlebens normiert und daraus keineswegs ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug abzuleiten ist. Dennoch wird die in dieser Anfrage angesprochene Problematik in einer bis zum Jahresende zu führenden Diskussion, wie bereits mehrfach von mir angekündigt, Berücksichtigung finden.

zu Frage 5:

Da für diesen Fall keine expliziten gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, handelt es sich offensichtlich um eine planwidrige Lücke, die im Wege der Analogie zu schließen sein wird. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zur Frage 4 letzter Satz.